

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 76 (1993)
Heft: 4

Rubrik: Freidenker-Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER-UMSCHAU

Vatikan

Wie der vatikanische Pressesprecher Mgr. Piero Pennacchini kürzlich vor Journalisten erklärte, gilt das kirchliche Abtreibungsverbot allgemein, das heisst in jedem Fall. Dies gelte auch für die in Ex-Jugoslawien vergewaltigten katholischen Ordensschwestern. Die Härte, mit der dieser «ethische» Grundsatz von der Papstkirche verfochten wird, ruft verschiedenen Überlegungen, mit denen sich die Presseorgane – soweit ich dies überblicken kann – nicht oder nur am Rande beschäftigt haben. Wir Freidenker sind der Meinung, dass es einer Frau nicht zugemutet werden darf, eine durch Gewaltanwendung verursachte Schwangerschaft durchzustehen und nach dieser monatelangen seelischen Folter ein Kind grosszuziehen, das von ihr als Mutter, von ihrem Ehemann und ihrer sozialen Umwelt als lebendes Mahnmal eines verbrecherischen Zeugungsaktes betrachtet wird. Die Aufforderung des Papstes an die vergewaltigten Frauen und ihre Angehörigen, solche Kinder in Liebe aufzunehmen, geht an den psychischen Tatsachen völlig vorbei und muss als reiner Zynismus bezeichnet werden. Wir Freidenker bekennen uns zu einer *Ethik des Erbarmens*, eines Erbarmens mit leidenden *Menschen*, deren körperliches und geistiges Wohlergehen ungleich höher einzustufen ist als das Daseinsrecht eines unter Zwang entstandenen Noch-nicht-Menschleins. Und wir stehen ein für die Menschenwürde, der zumindest durch Abbruch einer erniedrigenden Schwangerschaft Rechnung getragen werden sollte.

Schweiz

1. Nach neuster Rechtsprechung des Bundesgerichts ist *Toten* ein Persönlichkeitsrecht zuzuerkennen, dies zumindest im Strafrecht. Die Zeit zwischen dem Hinschied und der Bestattung eines Rechtsgenossen sei als «Tabuzone» zu respektieren, meint unsere oberste Gerichtsinstanz. Wir Freidenker setzen uns dafür ein, dass Verstorbenen auch im Zivil- d.h. Personenrecht ein bestimmtes Persönlichkeitsrecht zuerkannt wird, nämlich das Recht, mit einer letzt-

willigen Verfügung die Gestaltung der Bestattung und der (eventuellen) Abdankung verbindlich vorzuschreiben. Eine letztwillige Verfügung dieser Art haben wir als *Bestattungstestament* bezeichnet und die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in das Zivilgesetzbuch beantragt, als sich die eidgenössischen Räte (1982) mit einer Erweiterung des Persönlichkeitsschutzes befassten. Leider blieben die Parlamentarier bei der Gestaltung des neu aufgenommenen Gegendarstellungsrechtes stehen, so dass unser Postulat immer noch pendent ist und vom Vorstand der FVS bei passender Gelegenheit weiterverfolgt werden sollte. Mit einer Gesetzesbestimmung dieser Art könnte verhindert werden, dass Personen mit einer laizistischen Weltanschauung entgegen ihrem ausdrücklichen Willen auf Wunsch der Angehörigen mit kirchlichen Zeremonien bestattet werden. Dieses Bestattungstestament wäre sofort nach der amtlichen Feststellung des Todes zu eröffnen (zum Unterschied von einem Testament in Vermögenssachen, das binnen Monatsfrist nach der Einlieferung bei der zuständigen Behörde zu eröffnen ist).

2. Zurzeit steht im Bundeshaus eine Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) zur Debatte. Wie zu erwarten war, denkt dort niemand daran, die Bestimmungen betreffend die sogenannten *Kompetenzstücke* (Art. 92 Ziff. 2 u. 224 SchKG) neu zu überdenken. Von der Pfändung bzw. der konkursamtlichen Beschlagnahmung ausgenommen sind unter anderem «religiöse Erbauungsbücher und Kultusgegenstände». Gegenstände bzw. Bücher, die uns Freidenkern weltanschauliche Erbauung bieten, sind vom gesetzlichen Schutz ausgeschlossen. Auch in diesem Bereich wird also, wie andersorts auch, mit zwei Ellen gemessen.

3. Im vergangenen Monat befasste sich der Ständerat mit dem Beitritt unseres Landes zum UNO-Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung und dessen Umsetzung im Strafgesetzbuch. Gegen eine solche Ergänzung des Strafrechts ist an sich nichts einzuwenden, doch müssen wir Freidenker auffassen, dass uns nicht

ein Maulkorb umgehängt wird, wenn es nötig scheint, religiöse Texte zu kritisieren, die bestimmten – gegenüber Andersdenkenden möglicherweise total intoleranten – Volksgruppen heilig sein mögen.

Zürich

Anlässlich einer anfangs März in Zürich stattgefundenen Podiumsdiskussion über Gewalt in der Schule erklärte der Psychologe *Allan Guggenbühl*, es sei nicht richtig, für die Zunahme der Gewalt unter Kindern vor allem übermässiges Fernsehen verantwortlich zu machen. Seine Erfahrung zeige demgegenüber, dass labile Kinder *auch in der Sonntagsschule* Vorbilder für Gewalttaten fänden, was er mit einem konkreten Beispiel belegte. In der Tat, wenn ein Schulkind beispielsweise vernimmt und in der sehr ausführlichen Zürcher Bibel nachlesen kann, wie *David* zu seiner Ehefrau kam, kann sein Vertrauen in das «Wort Gottes» ernstlich erschüttert werden. Im 1. Buch Samuel (1 Sam. 18,25–27) steht zu lesen, dass König Saul als Brautpreis hundert Vorhäute erschlagener Philister verlangte, um an den Feinden des Königs Rache zu nehmen. Der muntere Recke brachte es sogar auf zweihundert dieser makabren Beweisstücke. Es dürfte einem Sonntagsschullehrer oder den Eltern schwerfallen, dem Kind die heilsgeschichtliche Bedeutung dieser Erzählung zu erklären. Nicht gerade erbaulich sind auch die im Buch Richter geschilderten «Heldentaten» des alttestamentlichen Kraftprotzes *Simson*, der, um sich für einen Betrug seines Schwiegervaters zu rächen, die Kornfelder der Philister in Brand steckte, und zwar nach einem in Ex-Jugoslawien noch nicht erprobten Verfahren: «*Simson ging hin und fing dreihundert Füchse; dann nahm er Fackeln, kehrte Schwanz gegen Schwanz und tat zwischen je zwei Schwänze eine Fackel. Hierauf zündete er die Fackeln an und jagte die Füchse in die Kornfelder der Philister und steckte dadurch Garben sowohl als stehendes Korn in Brand, auch Weinberge und Ölgärten...*» (Ri. 15,4–5). Mit diesen zwei Beispielen aus der grossen Zahl erziehungswidriger Bibeltexte soll es hier sein Bewenden haben. A. B.